

53. Wie sind bei erhobener Widerklage die Gebühren in der Jahresrechnung — § 94 Ziff. 1 G.R.G. — zu berechnen?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 23. September 1902 i. S. W. (Kl. u. Widerbefl.) w. D. Cementbau-Ges., vormals P. S. Akt.-Ges. (Befl. u. Widerkl.). Beschw.-Rep. III. 153/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Streitig ist die Frage, ob in der gemäß § 94 Ziff. 1 des deutschen Gerichtskostengesetzes für den Kläger aufgestellten Jahresrechnung die Gebühren mit Recht nach dem zusammengerechneten Gegenstande der Klage von 200245 *M* und der Widerklage von 15000 *M* berechnet worden, oder ob sie nur nach dem Gegenstande der Klage zum Ansatz zu bringen sind. Die weitere Beschwerde hält das erstere für richtig, während der angefochtene Beschluß das letztere angenommen hat.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Nach § 94 Ziff. 1 G.R.G. werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig, und der § 89 bestimmt, daß in Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Gebühren und Auslagen durch die Klage oder durch die Widerklage, durch Anträge des Klägers oder Anträge des Beklagten entstanden sind. Nur bezüglich der Auslagen, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, wird im zweiten Satze des § 89 die Ausnahme gemacht, daß diese Auslagen vom Gegner zu erheben sind. Diese Ausnahme bestätigt die vorerwähnte weitergehende Bedeutung der im ersten Satze des § 89 enthaltenen Vorschrift.

Der angefochtene Beschluß will eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift daraus entnehmen, daß nach § 89 derjenige Schuldner

sei, welcher das Verfahren der Instanz beantragt habe; denn die Ausdrucksweise „das Verfahren der Instanz“ sei im Sinne des Gesetzes, wie sich deutlich aus § 94 Ziff. 2 ergebe, nicht schlechtweg gleichbedeutend mit dem gesamten Verfahren der betreffenden Instanz, sondern müsse dahin einschränkend ausgelegt werden, daß damit das von der Partei beantragte Verfahren, also nicht auch das von der Gegenpartei selbständig beantragte Verfahren, wie z. B. der Widerklage, gemeint sei; letztere gehöre nicht zur notwendigen Verteidigung des Beklagten, sondern werde von ihm nach seinem freien Willensentschlusse selbständig erhoben.

Vgl. auch Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden II. Civilsenat vom 24. April 1900 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan u. Falkmann Bd. 3 S. 162—165, und Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden V. Civilsenat vom 4. Dezember 1897 (Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 435—436).

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Das Gerichtskostengesetz versteht überall, wo nicht bestimmte Ausnahmen getroffen sind, in Übereinstimmung mit der Civilprozeßordnung unter Instanz die Gesamtheit der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gerichte einer bestimmten im Rechtsmittelzuge vorgesehenen Ordnung.

Vgl. Gerichtskostengesetz §§ 4, 12 Abs. 2, 16, 24 Abs. 2, 28, 30, 31, 45, 47 Abs. 3, 49 u. a.; Motive zu §§ 23—28 des Entwurfs S. 54—56.

Hieraus folgt, daß der Antragsteller der Instanz Antragsteller hinsichtlich des gesamten Verfahrens der Instanz ist, und daß unter demjenigen, „welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, (§ 89)“ nichts anderes als der Antragsteller der Instanz zu verstehen ist. Durch die Erhebung einer Widerklage wird eine neue Instanz nicht eröffnet.

Der Versuch, die Worte „das Verfahren der Instanz“ in der engeren Bedeutung eines Verfahrens über den gestellten Antrag (der Klage oder der Widerklage) aufzufassen, geht hiernach fehl. Dieser Versuch scheitert aber auch an der Erwägung, daß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, soweit nicht eine getrennte Verhandlung gemäß §§ 145, 146 C.P.O. angeordnet worden ist, ein absonderliches Verfahren über die Klage und die Widerklage nicht statt-

findet, das Verfahren vielmehr ein einheitliches ist, und daß nach dem Gebührensystem des Gerichtskostengesetzes die Gebühren nicht für die einzelne gerichtliche Handlung, sondern für die in einen und denselben Prozeßabschnitt fallenden Handlungen einheitlich als Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungsgebühr (§ 18 G.R.G.) zum Ansatz kommen, wobei nach § 11 G.R.G., soweit Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand betreffen, die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen, soweit aber beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, die Gegenstände zusammenzurechnen sind.

Die Bestimmung des § 94 Ziff. 2 G.R.G. ist hier nicht anwendbar. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten, nicht verbrauchten Vorschusses fordern. Diese für den Fall der Zurücknahme des beantragten Verfahrens gegebene Vorschrift kann auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden; auch ist es nicht zulässig, daraus, daß im § 94 Ziff. 2 unter dem von der Partei beantragten Verfahren im Falle einer Widerklage einerseits das vom Kläger über die Klage, andererseits das vom Widerkläger über die Widerklage beantragte Verfahren verstanden wird, in den § 89 G.R.G. die Unterscheidung hineinzutragen, daß unter demjenigen, „welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat“, in den Fällen einer Widerklage der Kläger in Ansehung des Verfahrens über den Klagantrag und der Widerkläger in Ansehung des Verfahrens über die Widerklage zu verstehen sei. Die Vorschrift des § 94 Ziff. 2 ist eine Ausnahmevorschrift, welche im Zusammenhange steht mit den Bestimmungen in § 93 G.R.G., nach denen eine Partei auch gegen den Willen der Gegenpartei die Zurückzahlung des noch nicht verbrauchten Vorschusses durch Zurücknahme des von ihr beantragten Verfahrens erlangen kann. Die Vorschrift des § 94 Ziff. 2 wahrt dieses Recht auch für den Fall der Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel. Dann ist aber durch die Natur der Sache die Zusammenrechnung der Gegenstände beider Klagen bei Ermittlung des noch nicht verbrauchten Teils des Vorschusses ausgeschlossen.

Vgl. Motive zu § 86 Nr. 2 des Entwurfs zum Gerichtskostengesetz S. 106.

Es erscheint ferner nicht zutreffend, daß der angefochtene Beschluß auf den § 81 Abs. 2 G.R.G. als analoge Bestimmung Bezug nimmt.

Der § 81 schreibt vor:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Vorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansätze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.“

Diese Vorschriften beruhen auf der Erwägung, daß bei der Widerklage und bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln zur Feststellung des Vorschußbetrags von der sonst stattfindenden gemeinsamen Berechnung der Streitgegenstände Abstand zu nehmen sei, weil die Anträge nicht gleichzeitig gestellt werden, und falls eine Partei das von ihr beantragte Verfahren zurüknimmt, die gemeinsame Berechnung ein kompliziertes Hin- und Herrechnen der Vorschüsse zur Folge haben würde.

Vgl. Motive zu § 78 des Entwurfs des Gerichtskostengesetzes S. 103. Es handelt sich also auch hier um eine Ausnahme; der § 81 schreibt die Verpflichtung zur Vorschußleistung für den Widerkläger und die getrennte Berechnung der Streitgegenstände ausdrücklich vor.

Findet hiernach eine getrennte Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstande der Klage und der Widerklage im Falle des § 89 nicht statt, so könnte vom Standpunkte der angefochtenen Entscheidung aus nur noch in Frage kommen, ob eine Verteilung der nach dem Gesamtobjekte der Klage und Widerklage zu berechnenden Gebühren auf den Kläger und den Beklagten nach dem Verhältnisse des Gegenstandes der Widerklage zulässig wäre. In dieser Weise ist in der auf Grund des angefochtenen Beschlusses abgeänderten Kostenrechnung verfahren worden. Allein eine solche Kostenverteilung ist im Gesetze nicht vorgesehen und mit der Vorschrift des § 89 unvereinbar.

Hiernach erweist sich die dem angefochtenen Beschlusse zu grunde liegende Auslegung des § 89 als unhaltbar.

Auch die Motive zum 6. Abschnitte des Entwurfs (S. 98—100) sprechen nicht für, sondern gegen diese Auslegung; sie führen aus: Im allgemeinen sei der Antragsteller derjenige, welcher die richterliche

Tätigkeit veranlaßt habe; demgemäß würde er allein der Besteuerung zu unterwerfen, d. h. als kostenpflichtig gegenüber der Staatskasse anzusehen sein; zwar trete auch der Beklagte als aktiver Teil hervor, und äußerlich erschienen bald in größerem, bald in geringerem Umfange beide Parteien als Antragsteller, indessen würde es ohne erschöpfendes Eingehen auf den Rechtsstreit kaum durchführbar sein, die richtigen Grenzlinien aufzufinden, innerhalb deren die eine oder die andere Partei als der dem Staate verhaftete Antragsteller zu behandeln wäre; das Gebührensystem des Entwurfs erhöhe die Schwierigkeit, die richtigen Anteile zu ermitteln, zu welchen die Verhandlungs-, die Beweis- und die Entscheidungsgebühr nach diesem Gesichtspunkte verteilt werden müßten. Auch werde nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß der Beklagte meist nur unfreiwillig durch die ihm aufgezwungene Rechtsverteidigung in die Stellung eines betreibenden Teils gedrängt werde; eine Heranziehung des Beklagten zu den Gebühren als betreibenden Teils würde also oft zu Unbilligkeiten führen und stets die Handhabung des Kostengesetzes erheblich erschweren.

Das Ergebnis ist also, daß von einer Heranziehung des Beklagten abzugehen und der Kläger als Antragsteller der Instanz in Betracht zu ziehen sei. Jedoch wird, wie im weiteren ausgeführt ist, der Erwägung, daß nicht der Antragsteller allein, sondern auch der Beklagte als aktiver Teil auftritt, insofern Rechnung getragen, als der Grundsatz der Besteuerung des Antragstellers auf die Frage, wer schließlich die Kosten schulde, nicht in erster Linie angewendet wird, vielmehr in erster Linie diejenige Feststellung, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Übereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse maßgebend sein soll (§ 78 des Entwurfs; § 86 G.R.G.). Ermangelt es aber an einer solchen Feststellung, so verbleibt der Entwurf auf dem zuerst entwickelten Rechtsstandpunkte, wonach derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der Staatskasse für die entstandenen Gebühren und Auslagen ist.

Entwurf § 81. 78 Abs. 2; Gerichtskostengesetz § 89. 86 Abs. 2.

Hiernach ist es unrichtig, wenn der Beschluß des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 24. April 1900 die Motive dahin auffaßt,

daß der § 89 G.R.G. unter der Person, die das Verfahren beantragt hat, nicht schlechthin denjenigen verstehe, der durch seinen Antrag, das gesamte im Sinne des Gerichtskostengesetzes zur Instanz gehörige Verfahren als Ganzes veranlaßt habe, diese Person vielmehr nach der Stellung bestimmt werden solle, welche die Parteien zu den einzelnen zur Instanz gehörigen Prozeßhandlungen einnehmen.

Unerheblich ist deshalb auch die Erwägung des angefochtenen Beschlusses, daß die Widerklage nicht zur notwendigen Verteidigung gehöre und vom Kläger nicht veranlaßt sei. Hierauf kann es nach dem dargelegten Inhalte des § 89 nicht ankommen.“ . . .